

*Gundaker von Liechtenstein berichtet seinem Sohn Ferdinand Johann, dass sein Bruder Hartmann nach Regensburg reisen wird, um wegen Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat und dem Rechtsstreit um die Grafschaft Riedberg zu verhandeln. Ausf., präs. Mährisch Kromau 1653 Januar 17, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 39, unfol.*

[1] Hochgeborner fürst.<sup>1</sup>

Auff deiner liebden<sup>2</sup> den 10. dits<sup>3</sup> datirtes und den 15. eiusdem<sup>4</sup> sambt einschlossen empfangenes schreiben berichten wir sie hinwiderumb, daß wir ihre anheimb stellen, ob sie sich zu fürst Carls<sup>5</sup>, liebden, begeben wollen oder nicht, aber guet wehre es wohl. Ihr liebden aber mögen dieses negotium<sup>6</sup> mit ernst dreiben aber nicht, so seindt wir einen weeg als den andern resolvirt<sup>7</sup>, für uns und unsere linie einzukommen, umb in das Reichsfürstliche Collegium<sup>8</sup> und ad votum et sessionem admittirt<sup>9</sup> zu werden; und verhoffen wir solches desto leichter zu erhalten, weil wir im Reich<sup>10</sup> an den herrn graffen zu Ostfrislandt<sup>11</sup> ein so starkhe richtige anforderung nemblich 165.000 reichsthaler capital, so er, wan wir güetter darumb kauffen uns erlegen, und unter dessen mit 6 per cento verzinzen mueß. Item<sup>12</sup> 135.000 reichsthaler die da albereit von 25 jahren hero in capital zu erlegen verfallen seyen) und seithero von Liechtemess anni 1625 bis Liechtmess 1653 ein ansehentliche summa von beiden capitalien verfallener interesse<sup>13</sup> (so sich bis dahin ad 768.000 reichsthaler belauffen) zu prætendiren<sup>14</sup> haben (und solche, wann anderst nicht die höchste iniustiti<sup>15</sup> zugefügt werden solte, uns nicht abgesprochen werden können. Allermassen sie uns schon von dem Reichshoffrath<sup>16</sup> zu erkhend worden, iez über des graffen von

---

<sup>1</sup> Ferdinand Johann von Liechtenstein (1622–1666) war ein Sohn von Gundaker und ein Bruder von Hartmann von Liechtenstein. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>3</sup> 10. Januar 1652.

<sup>4</sup> desselben.

<sup>5</sup> Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684 und war ein Cousin von Hartmann und Ferdinand Johann von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, *Tafel 5*; WURZBACH, *Bd. 15, Stammtafel I*.

<sup>6</sup> Geschäft, Verhandlung.

<sup>7</sup> beschlossen.

<sup>8</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>9</sup> „ad votum et sessionem admittirt“: zu Sitz und Stimme zugelassen.

<sup>10</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>11</sup> Das Haus Cirksena wurde aufgrund der Verdienste von Georg Christian (1634–1665) aus dem Geschlecht Cirksena, Regent der Grafschaft Ostfriesland, 1662 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Gerhard KÖBLER, *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 1995, S. 451–452.

<sup>12</sup> Auch.

<sup>13</sup> Zinsen.

<sup>14</sup> beanspruchen.

<sup>15</sup> Unrecht.

<sup>16</sup> Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

Ostfrislandt revision<sup>17</sup> schrifft und unser darauff beschehene beandtwortung nit eheisten die sentenz<sup>18</sup> für uns verhoffet) welche summa der 768.000 reichsthaler wie [2] zusammen schlagen, und in etlichen reichsstätten anlegen wolten, mit versprechen gegen das Chur- und Fürstliche Collegium, daß wir solche so lang, bis wir immediate fürstmessige reichsgüetter an uns gebracht, ligen lassen und nicht erheben wolten, und darvon dieienige quota, welche von dem reichsfürstenstandt dem reichsgebrauch gemes uns pro rota auffgelegt werden wirdt, jedes mahls ohnfehlbarlichen abdragen und bezallen wolten. Welches dann, weil es in einer summa 768.000 reichsthaler ausdragt, viel mehrs als von Eggenbergs<sup>19</sup>, liebden, Gradiska<sup>20</sup>, und fürst von Lobkowiz<sup>21</sup>, liebden, Sternstein<sup>22</sup> ausdragen würde. Derowegen wir dan deiner liebden rath und anschlag gar sehr haben in deme sie dahin rathen, daß fürst Harttmans<sup>23</sup>, liebden, sowoll dieses werkh als die ostfrisische sache zu befürdern, und sich mit denen anwesenden churfürsten und reichsstenden bekandt zu machen, selbst nacher Regenspurg reiseten, und haben wir deshalben fürst Harttmans, liebden, bereit zugeschriben, umb willens sie sich zum dahin reysen, staffieren und fertig machen wollen. Auch unserm bestelten zu Regenspurg anbefohlen, zeitlich ihr liebden zu avisiren, wan unser ostfrisische exception schrifft dem referenten gegeben worden seye, damit sie sich als dan alsbald aldahin begeben und das referat und sententiam gegenwertig befürdern. Weiln nun aber fürst Harttmans, liebden, in dieserley reichsnegotiis nicht, deiner liebden aber, ihren selbst aigenen vermelden nach völlig informirt seyen<sup>a-</sup> als ersuechen wir deine liebden gantz gnediglich und vätterlich, sie<sup>-a</sup> wollen sich alsbald zu fürst Harttmans, liebden, auf Wilferstorff<sup>24</sup> oder Rabenspurg<sup>25</sup>, wo sie sich alsdan aufhalten werden, erheben, und sie in selben der genüge nach informiren, [3] und nachdeme beyde zu uns anhero reysen, es hette zwar khein bedenken, daß fürst Harttmans, liebden, sich zu deiner liebden verfügen theten, weil sie aber von Cromau<sup>26</sup> darnach beyde weiter anhero zu reysen hetten, als von Wilferstorff oder Rabenspurg. Als halten wir obiges für rahtsammer, es seye fürst Carls, liebden, ernst (gestaldt wür vermeinen) oder nicht, die annehmung zu dreiben, so wirdt er es doch schwerlich erhalten, dan er sich gar zu languido erzeugt, solches werkh aber ein favorem erfordert.

Auff daß, was deine liebden des fürst Carls, liebden, cantzlers halber anziehen, berichten wir sie, das er zwar wegen einiger extraordinari geleisteten nuzlicher dienste wohl ein honorarium, aber die verpessering seiner besoldung kheineswegs mit fug prætendiren. Auch man solches mit vernünfft fürst Carls, liebden, nicht zuemuethen kan. 1. Wegen der consequenz, dann der successor eben dasienige würde haben wollen, wann gleich dieser doppelte und der ander kaum einfache dienste leisten thete. 2. Wann die bediente so starke besoldung haben, werden sie faul und nachlessig, dann sie verlassen sich darauff, daß sie grosse besoldung haben, und selbe einen weeg als den andern, sie seyn eyfferig oder saumbsehlig in ihrem dienst, verkaufft. Dahero deine liebden von uns für ein regul annehmen und wohl beabachten, und die besoldung, so wenig und genau, als einer müglich, machen wollen, oder danebenst wan einer ein extraordinari gueten dienst lastet ein honorarium apart geben. Dan wann sie geringe besoldung haben, werden sie, in hoffnung einer [4] neben remuneration<sup>27</sup> zu grössern eyffer stimulirt, da sie hingegen, wann sie

---

<sup>17</sup> Rechtsmittel gegen einen Gerichtsbeschluss.

<sup>18</sup> Meinung, Spruch.

<sup>19</sup> Johann Christian I. von Eggenberg (1641–1710) war der 3. Reichsfürst von Eggenberg. Vgl. Waltber Ernest HEYDENDORFF, *Die Fürsten und Freiherren zu Eggenberg und ihre Vorfahren*, Graz 1965.

<sup>20</sup> Gradisca d'Isonzo, Stadt (I).

<sup>21</sup> Wenzel Eusebius von Lobkowitz (1609–1677). Vgl. WURZBACH, *Lobkowitz, Wenzel Franz Euseb Fürst*; Bd. 15, S. 330–335.

<sup>22</sup> Burg Sternstein in der gefürsteten Grafschaft Störnstein. Im Jahr 1641 wurde Sternstein mit Neustadt an der Waldnaab und andren Dörfern zu einer gefürsteten Reichsgrafschaft im Besitz der Familie Lobkowitz.

<sup>23</sup> Hartmann von Liechtenstein (1613–1688) war ein Sohn von Gundaker und ein Bruder von Ferdinand Johann von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, *Tafel 6*; WURZBACH, *Bd. 15, Stammtafel II*.

<sup>24</sup> Wilfersdorf, Schloss und Herrschaft in Niederösterreich (A).

<sup>25</sup> Schloss Rabensburg, Schloss und Herrschaft in Niederösterreich (A).

<sup>26</sup> Mährisch Kromau, (Moravský Krumlov), Herrschaft und Stadt (CZ).

<sup>27</sup> Belohnung.

große besoldung haben, wie ob gemeld, trag und nachlessig werden. 3. Man sehe an der vornehmsten reichs-, chur- und fürsten, welche da mehr als fürst Carls, liebden, sein, primarios, officiales, so wirdt man befinden, daß des fürst Carls, liebden, cantzlers habende besoldung deren bey weiten übertrifft. 4. Hatt dieser cantzler herliche regalia, also, daß er sich mit bisheriger besoldung wohl kann begnügen lassen. Denn wan er solche nicht hette gehabt, wurde er sich nicht dergestaldt, wie beschehen, bericht und so viel tausent zusamben gebracht haben, welches alles er alleinig aus fürst Carls, liebden, dienst erwerben.

Verbleibend.

Deiner liebden

Gnedigst

Gundacker<sup>28</sup>, manu propria<sup>29</sup>.

[5] [Dorsalvermerk]

Präsentatum<sup>30</sup> Cromau<sup>31</sup>, den 22. Januarii 1653. Fürst Gundagger, das fürst Hartmann nacher Regenspurg raisen werde, sowohl wegen der reichssession, als ostfrisische sachen<sup>32</sup> zu negotiiren.

[Adresse]

Dem hochgebornen fürsten unserm sonders lieben sohne, herrn Ferdinandt Johann, des Heyligen Römischen Reichs fürsten von und zu Liechtenstein von Nicolspurg<sup>33</sup>, in Schlesien<sup>34</sup> zu Teschen<sup>35</sup>, Groß Glogau<sup>36</sup>, Troppau<sup>37</sup> und Jägerndorff<sup>38</sup> herzogen, herrn auf Mährischen Cromau, römisch kayserliche mayestät bestelten obristen.

Cromau.<sup>b</sup>

---

<sup>a-a</sup> Nachtrag links vom Text.

<sup>b</sup> Über der Adresse ist ein rotes Siegel aufgedrückt.

---

<sup>28</sup> Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, Tafel 4; WURZBACH, Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.

<sup>29</sup> eigenhändig.

<sup>30</sup> Vorgelegt.

<sup>31</sup> Mährisch Kromau, (Moravský Krumlov), Herrschaft und Stadt (CZ).

<sup>32</sup> Die Grafschaft Rietberg stand unter der Lehnshoheit von Hessen-Kassel. Zwischen den Häusern Liechtenstein und Kaunitz existierte lange ein Streit um die Erbfolge und somit auch um das Recht auf den Titel eines „Grafens von Rietberg“. Aus der Eheschließung Gundakers von Liechtenstein mit Agnes von Ostfriesland 1604 leitete das Haus Liechtenstein seine Erbansprüche auf die Grafschaft ab während die Ansprüche des Hauses Kaunitz auf die Ehe der Erbgräfin Maria Ernestine Franziska von Rietberg mit dem Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz 1699 basierten. 1726 wurde ein Vergleich ausgehandelt in dem festgelegt wurde, dass Rietberg der Gräfin Maria und ihren männlichen Nachkommen verbleiben, aber nach Erlöschen des kaunitz-rietbergischen Mannesstammes dem Haus Liechtenstein zufallen sollte. 1822 verkaufte der letzte Fürst Aloys von Kaunitz-Rietberg die Grafschaft an Friedrich Ludwig Tenge, weshalb wieder ein Rechtsstreit mit dem Haus Liechtenstein begann. In einem Kompromis wurde 1835 ausgehandelt, dass Tenge als Besitzer des Grafschaftslebens anerkannt wurde, die standesherrlichen Rechte von Preußen kassiert wurden und der Grafentitel dem Haus Liechtenstein zugesprochen wurde. Heute wird der Titel „Graf von Rietberg“ vom Haus Liechtenstein geführt. Vgl. Alvin HANSSCHMIDT, Die Grafschaft Rietberg (Köln-Westfalen 1180/1980), hrsg. von P. BERGHAUS und S. KESSEMEIER, 1980, S. 190–193; Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Ergbd. 34, Wien 1999, S. 512, S. 532–536.

<sup>33</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>34</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>35</sup> Das schlesische Herzogtum Teschen, poln. Cieszyń, tschech. Těšín, heute im äußersten Nordosten von Tschechien und im Süden von Polen.

<sup>36</sup> Das schlesische Herzogtum Glogau, poln. Głogów, ist heute ein Teil von Polen.

<sup>37</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>38</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).